

I. 1911: Gesetzesentwürfe Gustav Walkers als Grundlage

Wie oben⁹ dargestellt, hatte der liechtensteinische Landtag auf den Bericht der ersten Siebnerkommission hin im Jahre 1907 eine Resolution zu einer Justizreform gefasst, die prozessökonomische Vorschläge enthielt. Auf die Immediateingabe an den Landesfürsten, welche ihm die Resolution des Landtags unterbreitete, antwortete dieser 1908 mit einem fürstlichen Handbillet des Inhalts, eine umfassende Justizreform werde in die Wege geleitet und deren Vorbereitung in die Hände erfahrener Fachmänner gelegt.

Der weitere *historische Hintergrund* (1.) verlief wie folgt: Gustav Walker erhielt und übernahm offiziell den Auftrag zur Ausarbeitung der Gesetzesentwürfe einer liechtensteinischen Justizreform und ab Ende des Jahres 1908 fand diesbezüglicher Austausch zwischen Walker und verschiedenen liechtensteinischen Behörden statt [a]). Zwei Wochen bevor die fertigen Entwürfe im liechtensteinischen Landtag eingingen, hielt das fürstliche Appellationsgericht in Wien mit Walker eine Erstberatung über sie ab und beschloss einige Änderungen.¹⁰ Die Entwürfe einer liechtensteinischen Zivilprozessordnung, Jurisdiktionsnorm sowie eines zugehörigen Einführungsgesetzes wurden am 20. November 1911 offiziell an den liechtensteinischen Landtag übergeben [b]), wobei von vornherein klar war, dass ihre Überprüfung ein besonderes Vorgehen erfordern würde. Die drei Gesetzesentwürfe samt erläuternden Bemerkungen Walkers ergaben nämlich ein umfangreiches zivilverfahrensrechtliches Kompendium [c]), das durchgängig vom Widerstreit zwischen Rezeption und Anpassung an die Gegebenheiten des monarchischen Kleinstaates Liechtenstein geprägt war [d]) und infolgedessen einer sowohl kundigen als auch einer eingehenden Durchsicht bedurfte.

Die *rechtspolitische Bedeutung der Prozessökonomie* (2.) in Walkers Entwurf einer liechtensteinischen Zivilprozessordnung war erheblich. Walker griff die bisherigen prozessökonomischen Bestrebungen auf, die weg von den Grundsätzen der liechtensteinischen Allgemeinen Gerichtsordnung hin zum fortschrittlichen österreichischen Zivilpro-

⁹ Siehe oben unter § 7/III./1./c).

¹⁰ Siehe unten unter § 8/II.